



EINWOHNERGEMEINDE ARNI

REGLEMENT

zur Übertragung aller Aufgaben der Sozialbehörde und des Sozialdienstes gemäss kantonaler Sozialhilfegesetzgebung sowie des Vormundschaftswesens gemäss eidgenössischer und kantonaler Gesetzgebung

Art. 1

¹ Die Gemeinde Arni überträgt der Gemeinde Konolfingen als Sitzgemeinde integral alle Aufgaben, welche die kantonale Sozialhilfegesetzgebung der Sozialbehörde und dem Sozialdienst der Gemeinde überbinden, zusätzlich das Vormundschaftswesen, die Pflegekinderaufsicht und die freiwilligen Einkommensverwaltungen.

² Die Sitzgemeinde Konolfingen wird ermächtigt und verpflichtet, alle gemäss kantonaler Sozialhilfegesetzgebung und dem Vormundschaftsrecht bzw. gemäss Zusammenarbeitsvertrag notwendigen Entscheide im strategischen und operativen Bereich zu treffen. Insbesondere ist sie, respektive das von ihr eingesetzte Organ, befugt, Verfügungen zu erlassen und Auszahlungen vorzunehmen.

Art. 2

Die Gemeinde Arni kann bei der Sitzgemeinde Konolfingen zusätzlich zu den gemäss Artikel 1 übertragenen Basisaufgaben weitere Dienstleistungen beanspruchen, die in engem sachlichen Zusammenhang stehen mit den Basisdienstleistungen. Diese werden in individuellen Vereinbarungen zwischen der Gemeinde Arni BE und der Sitzgemeinde Konolfingen geregelt. *

Art. 3

Die Gemeinde Arni unterstellt sich im Rahmen der übertragenen Aufgaben den Vorschriften der Gemeinde Konolfingen als Sitzgemeinde.

Art. 4

Die Gemeinde Arni bildet mit einer oder mehreren anderen Anschlussgemeinden zusammen eine Gemeindegruppe, der in der Vormundschafts- und Sozialhilfekommision Konolfingen (regionale Sozial- und Vormundschaftsbehörde) ein Sitz zusteht. Die Anschlussgemeinden der Gemeindegruppe einigen sich direkt über die Besetzung dieses Sitzes; kommt keine Einigung zustande, bestimmt der Regierungsstatthalter die Gemeinde, welche eine Vertreterin oder einen Vertreter zu wählen hat.

Art. 5

Einzelheiten regelt der Zusammenarbeitsvertrag. Die Kompetenz zum Abschluss des Vertrages wird an den Gemeinderat von Arni delegiert.

* Bemerkung: Auf Grund der gemäss Anhang I (Dienstleistungskatalog) praktisch alles umfassenden Basisdienstleistungen können die möglichen, für die Anschlussgemeinde konkreten Zusatzdienstleistungen nicht enumerativ aufgeführt werden. Zu denken ist aber immerhin beispielsweise an „Zuschüsse für minderbemittelte Personen“ gemäss Zuschussdekret (ZuD [BSG 866.1]) bzw. Zuschussverordnung (ZuV [BSG 866.12]) oder an die Besorgung des Asylwesens (soweit eine Gemeinde nicht an die Professionelle Asylkoordination Gemeinden Aare-/Kiesental [PAG] angeschlossen ist).

Diese Reglement tritt auf den 1.1.2005 in Kraft.

Das vorliegende Reglement wurde an der Einwohnergemeindeversammlung vom 26. Mai 2004 angenommen.

Namens der Einwohnergemeinde Arni BE

Der Präsident Die Sekretärin

Walter Liechi Ursula Feller

Auflagezeugnis

Dieses Reglement wurde gemäss den Bestimmungen des Organisationsreglementes öffentlich aufgelegt.

Arni, 21.06.2004

Die Gemeindeschreiberin:

Ursula Feller